

Aktenzeichen

Kitzingen, 09.02.2023

62.2-

Federführung: Sachgebiet 62

Vorlage-Nr.: SG 62/194/2023

Bearbeiter: Lisa Nowak

Tel.Nr.: 09321 928 6210

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich / Beschluss	14.03.2023

### **Förderung der Innenentwicklung**

#### **Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms des Landkreises Kitzingen zur Gewährung von Zuschüssen für artenschutzrechtliche Gutachten bei Bauvorhaben**

**Haushaltsstelle 0.3600.7181**

#### **Anlage:**

Entwurf einer Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms des Landkreises Kitzingen zur Gewährung von Zuschüssen für artenschutzrechtliche Gutachten bei Bauvorhaben

#### **I. Vortrag:**

In den Sitzungen des Umwelt- und Klimaausschusses am 01.12.2022 und des Kreisausschusses am 05.12.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Förderrichtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms des Landkreises Kitzingen zur Gewährung von Zuschüssen für artenschutzrechtliche Gutachten bei Bauvorhaben zu erarbeiten und dem Umwelt- und Klimaausschuss in der nächsten Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Für dieses Förderprogramm wurde die Bereitstellung von Haushaltsmitteln von jährlich 10.500,00 € bei der Haushaltsstelle 0.3600.7181 ab dem Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Der von der unteren Naturschutzbehörde und dem Bauamt gemeinsam erarbeitete Entwurf der Richtlinie ist der Anlage zu entnehmen.

Das Antragsverfahren ist wie folgt geplant:

Es ist ein Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens sowie der Rechnung der Gutachterin/des Gutachters zu stellen. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres ab Rechnungsausstellung eingereicht werden.

Das artenschutzrechtliche Gutachten muss vor der Antragstellung erstellt und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde oder der unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens eingereicht worden sein. Die fachliche Eignung des Gutachtens zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Tatbestands sowie das Vorliegen aller formellen Fördervoraussetzungen werden durch die untere Naturschutzbehörde beurteilt. Die Beurteilung aller baurechtlichen und denkmalrechtlichen Voraussetzungen eines Vorhabens obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde. Es werden bis zu maximal 150,00 € pro Gutachten bezuschusst. Für diese Berechnung werden die Brutto-Gutachterkosten herangezogen. Sollten die Brutto-Gutachterkosten weniger als 150,00 € betragen, werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Die Auszahlung wird von der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.

Die Richtlinie soll am 01.05.2023 in Kraft treten.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Die von der Verwaltung vorgelegte Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms des Landkreises Kitzingen zur Gewährung von Zuschüssen für artenschutzrechtliche Gutachten bei Bauvorhaben (Entwurf vom 14.02.2023) wird erlassen.

Tamara Bischof  
Landrätin